



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Juni 2023

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>198 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts S. 265</p> <p>199 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Michael Tilch) S. 268</p>	<p>200 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf S. 268</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>201 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 269</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

198 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-MG-GkG-87

Düsseldorf, den 24.05.2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts vom 26.04.2023/ 12.05.2023 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts vom 26.04.2023/12.05.2023 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung sowie meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst.

Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/> Amtsblatt abgerufen werden.

Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich hin.

Ich bitte darum, den Kreis Viersen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX)

Der

Kreis Viersen
– vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“)

und die

Stadt Mönchengladbach
– vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Felix Heinrichs – (im Folgenden „Stadt“)

schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Eingliederungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.2007 S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW.2011 S. 542), übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts nach dem Sozialgesetzbuch IX. Buch (SGB IX).

Seit dem 01.01.2008 hat der Kreis die zuvor genannten Aufgaben auf die Stadt delegiert und gleichsam Personal in die Kooperation eingebracht. Dieses Personal besteht aus den vom Land zum Kreis übergeleiteten Beamtinnen und Beamten, den zugewiesenen tariflich Beschäftigten des Landes sowie den als Nachersatz eingesetzten Bediensteten des Kreises.

Die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs, der vom Land an Kreis und Stadt geleistet wird, richtet sich nach der entsprechenden Verordnung zum Eingliederungsgesetz. Neben unterschiedlichen Personalkostenpauschalen sind dies die Erstattung von Sachkosten und Beweiserhebungskosten, die jeweils anderen Berechnungen zu Grunde liegen. Die personelle und finanzielle Abwicklung der bisherigen Kooperation erfordert einen hohen organisatorischen Abstimmungsaufwand. Mit der vollständigen Aufgabenübertragung einschließlich des Personalübergangs wird eine deutlich effizientere Wahrnehmung der zuvor genannten Aufgaben für beide Kooperationspartner erzielt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Kreis delegiert gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die ihm nach dem Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben auf die Stadt.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihr vom Kreis übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

§ 2 Personalübergang

- (1) Die Stadt führt die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz für den Kreis mit eigenem Personal durch und übernimmt hierzu die in der Anlage aufgeführten Bediensteten des Kreises. Zwischen Kreis und Stadt herrscht Einvernehmen, dass eine Abfindung gemäß Landesbeamtenversorgungsgesetz zu entrichten ist.
- (2) Die beamtenrechtlich erforderliche Zustimmung des Kreises zur Versetzung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten gilt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung als erteilt. Die namentliche Auflistung der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten ist der Anlage zu entnehmen.
- (3) Den Parteien ist bewusst, dass ein weitreichender Austausch der vorhandenen Fachkräfte zeitnah nicht möglich ist, da hierdurch die Aufgabenerfüllung deutlich gefährdet wäre. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die beamtenrechtlichen Versetzungen nicht rechtswirksam sind bzw. die Voraussetzungen der Übernahme nicht vorliegen, erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben deshalb die weitere Abordnung der bisher in diesem Bereich tätigen Bediensteten des Kreises. Die Nachbesetzung der entsprechenden Stellen durch die Stadt erfolgt sukzessive unter Berücksichtigung von Einarbeitungszeiten. Die jeweiligen Abordnungen enden dementsprechend stufenweise im Einvernehmen zwischen Kreis und Stadt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung. Im Fall der Abordnung von Bediensteten des Kreises an die Stadt erfolgt für die entsprechenden Zeiträume und Stellenanteile eine Personalkostenerstattung der Stadt an den Kreis analog zu § 3 Abs. 2 und 7.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Kreis überweist die vom Land im Rahmen des finanziellen Belastungsausgleichs erhaltenen Pauschalbeträge für Personal-, Sach- und Beweiserhebungskosten vollständig an die Stadt und erstattet die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Sach-

und Gemeinkosten sowie Beweiserhebungskosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

- (2) Personalkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals und auf der Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Abrechnungsfähig sind die Stellen bis zur Anzahl der durch das Land mit jeweils aktuellem Verteilschlüssel für die Bereiche SGB IX und BEEG zugewiesenen Anteile. Im Rahmen der Personalkostenermittlung werden die Stellenanteile der durch das Land gestellten und im Versorgungsamt eingesetzten Landesbeschäftigten mit 0,00 EUR berücksichtigt. Die Stellenausstattung mit entsprechenden Besoldungs- und Entgeltgruppen durch die Stadt sowie die Abrechnung der daraus resultierenden Personalkosten einschließlich etwaiger den Verteilschlüssel des Landes übersteigender Personalkosten (z. B. durch Krankheitsvertretungen) erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreis.
- (3) Sachkosten werden pauschal entsprechend der zur Aufgabenerledigung nach § 1 eingerichteten Arbeitsplätze und auf der Grundlage der jeweils zur Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berücksichtigt. Darüber hinaus gehende signifikante Kostenpositionen werden mit Belegführung zusätzlich berücksichtigt.
- (4) Gemeinkosten (Verwaltungs- und Fachbereichs-Overhead) werden pauschal auf der Grundlage des Mindestansatzes der jeweils zur Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ auf die nach Abs. 2 ermittelten Personalkosten berücksichtigt.
- (5) Beweiserhebungskosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.
- (6) Die der Stadt nach den Absätzen 2 bis 5 entstehenden Gesamtkosten werden entsprechend der Fallzahlen (Erst- und Änderungsanträge, Nachprüfungen, Widersprüche) des jeweiligen Haushaltsjahres auf die Kooperationspartner aufgeteilt.
- (7) Die Stadt erstellt eine jährliche Endabrechnung einschließlich der entsprechenden Nachweise über die auf den Kreis entfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie Beweiserhebungskosten unter Anrechnung der durch das Land im Rahmen des finanziellen Belastungsausgleichs gezahlten Pauschalbeträge. Die Endabrechnung des Vorjahres wird dem Kreis bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres

durch die Stadt übermittelt. Die Erstattung des entsprechenden Saldos (Fehlbetrag bzw. Guthaben) erfolgt bis zum 01.05. durch den jeweiligen Kooperationspartner.

§ 4 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der nach dieser Vereinbarung delegierten Aufgabe entstehen, in vollem Umfang selbst.

§ 5 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von drei Jahren geschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der anderen Partei gekündigt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, den 26.04.2023
Für den Kreis Viersen



Dr. Andreas Coenen
Landrat

Mönchengladbach, den 12.05.2023
Für die Stadt Mönchengladbach



Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 265

199 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Michael Tilch)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE22

Düsseldorf, den 25.05.2023

Mit Wirkung zum 01.07.2023 wurde Herr Michael Tilch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Kleve bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 268

200 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-9964478-0001-G16-0015/23

Düsseldorf, den 31. Mai 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf in 40221 Düsseldorf

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage als Ergänzung zu einer bestehenden Verbrennungsmotoranlage

Der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf hat mit Datum vom 23.03.2023 einen Antrag nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage (4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 1.2.2.2) in 40221 Düsseldorf, Auf dem Draap 15, gestellt.

Die am vorgenannten Standort betriebene Verbrennungsmotoranlage (im Folgenden Blockheizkraftwerk - BHKW) besteht aus einer Motor-Generator-Einheit mit nachgeschaltetem Abgassystem.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren BHKW. Vorgesehen ist ein dauerhafter Betrieb beider Anlagen, wobei die Dauer der Nutzung des zweiten BHKW antragsgemäß auf 72 Monate beschränkt wird.

Die Erweiterung der BHKW-Anlage dient der vollständigen Nutzung des am Standort anfallenden Klärgases. Der im BHKW erzeugte Strom und die anfallende Prozesswärme werden für den Betrieb des Klärwerkes genutzt. Auf diese Weise soll zukünftig ein Ableiten von überschüssigem Klärgas über die Notfackel vermieden und gleichzeitig der Bedarf an zugekauften Energieträgern gesenkt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Düsseldorf ist der Standort des BHKW als „Fläche für Versorgungsanlagen“ ausgewiesen. Das Betriebsgelände wird bereits langfristig für den Betrieb der Kläranlage und des bestehenden BHKW, einschließlich Peripherie und innerbetrieblichen Verkehrswegen genutzt.

Die vorgesehenen anlagentechnischen bzw. baulichen Maßnahmen umfassen lediglich die Einbringung von Streifenfundamenten auf einer Rasenfläche innerhalb des Betriebsgeländes, sowie die Aufstellung des BHKW als Container-Modul. Ökologisch bedeutsame bzw. naturnahe Bereiche liegen am geplanten Standort nicht vor.

Eingriffe in den Boden finden in sehr geringem Ausmaß statt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Wasser, Natur und Landschaft hervorgerufen. Erhebliche Auswirkungen auf natürliche Ressourcen können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben erzeugt keine neuen Abfallarten bzw. -ströme.

Das in der erweiterten BHKW-Anlage genutzte Klärgas wurde bisher zur Klärschlamm-trocknung verwendet und falls erforderlich über eine Notfackel verbrannt. Durch den Einsatz in einem dem Stand der Technik entsprechenden BHKW ist von geringeren Schadstoffkonzentrationen im Abgas und insgesamt von einer Reduzierung der emittierten Schadstofffrachten auszugehen.

Aus den vorgenannten Gründen können auch eine zusätzliche Deposition an Stickstoff sowie zusätzliche versauernde Stoffeinträge in FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete und ihre Lebensraumtypen und deren Erhaltungsziele sind insgesamt nicht zu erwarten. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jonas Kernchen

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 268

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

201 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 31.03.2023 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 32.595.256,63 €
- mit einem Eigenkapital von 8.174.003,66 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.430.410,00 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 1.689.186,95 €
- und einem Jahresüberschuss von 13.195,24 €

analog § 97 (2) i. V. m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 13.195,24 € im Jahr 2022 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sich RVR Ruhr Grün der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.10.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, - bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31. Dezember 2021 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat,

um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten

internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 19.04.2023

gez. Holger Böse
Betriebsleiter

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf